



Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg

Association sans but lucratif

1420 Luxemburg, 35, Avenue Gaston Diderich

R.C.S. Luxembourg F3187

SATZUNG

Name, Sitz, Zweck, Dauer

Art. 1. Die Vereinigung führt den Namen „Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg“, Association sans but lucratif. Sie hat ihren Sitz in 1420 Luxemburg, 35, Avenue Gaston Diderich und ist ein Verein gemäß des Luxemburger Gesetzes vom 7. August 2023 über Vereine ohne Erwerbszweck und Stiftungen in seiner jeweils geltenden Fassung (*Loi sur les associations sans but lucratif et les fondations du 7 août 2023 telle que modifiée*, nachfolgend das „Gesetz“), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer F3187.

Zweck der Vereinigung ist die Organisation deutschsprachigen kirchlichen Lebens der evangelischen Christen im Großherzogtum Luxemburg, die sich dieser Gemeinde anschließen, unter anderem durch christliche Gottesdienste und Andachten, christliche Jugendarbeit und Seelsorge.

Art. 2. Die Vereinigung wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Zugehörigkeit

Art. 3. Die Gemeinde ist offen für alle evangelischen Christen, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig oder tätig sind bzw. waren, sich der deutschen Sprache bedienen und am Gemeindeleben teilnehmen können. Die Gemeinde wird ihnen alle Rechte eines Gemeindemitglieds gewähren, wenn sie erklären, diese Satzung achten und wahren zu wollen.

Die Mitgliedschaft derjenigen evangelischen Christen, die zur Zeit der Annahme dieser Satzung in der Gemeindeliste verzeichnet sind, besteht fort. Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Gemeindevorstands.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt, darf jedoch nicht niedriger sein als fünfzehn.

Am Sitz des Vereins wird ein Mitgliederregister entsprechend den Vorschriften des Gesetzes geführt.

Art. 4. Ein Gemeindemitglied scheidet aus der Gemeinde aus:

- durch Wegzug, es sei denn, der Wille, Gemeindemitglied zu bleiben, wird schriftlich erklärt,



- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Gemeindemitglieder, die Einzelheiten regelt die Gemeindeordnung.

Art. 5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag orientiert sich am jeweiligen Brutto-Einkommen des jeweiligen Mitglieds und soll in der Regel 1% dieses Brutto-Einkommens und höchstens insgesamt 6.000,00 EUR betragen.

Von einem Mitglied, das sich in Schul-bzw. sonstiger Ausbildung befindet, wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kein Beitrag erhoben. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand auf formlosen Antrag eine vorübergehende Befreiung der Beitragspflicht genehmigen.

Organe

Art. 6. Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand.

Art. 7. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Gemeindemitglied, welches konfirmiert ist oder das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und welches ordnungsgemäß in die Wählerliste eingetragen ist.

Zur internen Regelung der Gemeindeangelegenheiten gibt sich die Versammlung eine Gemeindeordnung.

Art. 8. Eine ordentliche Gemeindeversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie wird in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstand von dessen Vorsitzenden mindestens 15 Tage vor dem Datum der Sitzung schriftlich (postalisch oder elektronisch) einberufen und findet grundsätzlich in Luxemburg statt.

Die Gemeindeversammlung kann in Präsenzform oder auch (zusätzlich) per Videokonferenz oder andere virtuelle Kommunikationsmittel abgehalten werden. Mitglieder, die an einer Gemeindeversammlung anhand einer Videokonferenz oder durch andere Kommunikationsmittel, die ihre Identifizierung erlauben, teilnehmen, gelten als anwesend für die Bestimmung des Quorums und der Mehrheit. Diese Kommunikationsmittel müssen die technischen Eigenschaften erfüllen, welche eine wirksame und kontinuierliche Teilnahme an der Gemeindeversammlung erlauben. Die Gemeindeversammlung, die durch solche Fernkommunikationsmittel abgehalten wird, gilt als am Vereinssitz abgehalten.

Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist dann vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn entscheidende Ereignisse eingetreten sind, die die Einberufung einer außergewöhnlichen Gemeindeversammlung erforderlich machen, oder wenn mindestens 15 Gemeindemitglieder schriftlich um eine außerordentliche Gemeindeversammlung nachsuchen.



Art. 9. Nach ordnungsgemäß ergangener Einladung ist die Gemeindeversammlung beschlussfähig. Sind jedoch weniger als 15 Mitglieder erschienen, so wird die Gemeindeversammlung vertagt. Die Vertagung muss in Abänderung der Tagesordnung als Punkt 1 beantragt und beschlossen werden.

Satzungsänderungen kann die Gemeindeversammlung nur beschließen, wenn mindestens 2/3 der Gemeindemitglieder anwesend oder vertreten sind und der Gegenstand der Änderung in der Einladung ausdrücklich bezeichnet ist. Falls bei der ersten Gemeindeversammlung nicht 2/3 der Gemeindemitglieder anwesend oder vertreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für eine zweite Einberufung und Abstimmung.

Art. 10. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Geheime Abstimmung wird vorgenommen, wenn mindestens fünf der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag dazu stellen.

Art. 11. Die Gemeindeversammlung nimmt den Jahresbericht des Gemeindevorstands entgegen, lässt die Rechnung legen und stellt den Jahreshaushalt fest.

Sie wählt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresabrechnung des Schatzmeisters prüft.

Auf Antrag entlastet sie den Gemeindevorstand und den Rechnungsprüfer.

Sie wählt die Mitglieder des Gemeindevorstands. Auf Antrag von mindestens 15 Gemeindemitgliedern entscheidet die Gemeindeversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sein müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Absetzung des Gemeindevorstands.

Sie beschließt über die Annahme, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung und der Satzung.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindebrief veröffentlicht und im Schaukasten vor dem Gemeindehaus ausgehängt.

Art. 12. Die Wahl des Gemeindevorstands, des Pfarrers/der Pfarrerin sowie anderer Personen für wichtige Gemeindeämter wird gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 13. Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern der evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg und dem Pfarrer/der Pfarrerin.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden gemäß den gesetzlichen Regelungen einberufen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann sich vertreten lassen, indem er postalisch oder elektronisch ein anderes Vorstandsmitglied zu seinem Vertreter bestellt.

Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Sitzung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder durch jedes andere ähnliche Kommunikationsmittel, das es den an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern erlaubt, persönlich ausgewiesen an der Sitzung und an ihrer Beratung teilzunehmen. Die Teilnahme eines Vorstandsmitglieds an einer Sitzung des Gemeindevorstands im Wege einer Telefon-



oder Videokonferenz oder über jedes andere, ähnliche Kommunikationsmittel (wie oben beschrieben) gilt als persönliche Teilnahme; und eine auf diese Weise abgehaltene Sitzung gilt als am Vereinssitz abgehalten.

Beschlüsse des Gemeindevorstandes können in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen durch einstimmige, schriftlich ausgedrückte Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu Mitgliedern des Gemeindevorstands können nur Mitglieder der Gemeinde gewählt werden; die das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens sechs Monate Gemeindemitglied sind.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden in einer Gemeindeversammlung schriftlich in geheimer Wahl gewählt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden auf drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstands innerhalb einer Wahlperiode aus, können die anderen ein weiteres hinzuwählen.

Art. 14. Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Art. 15. Zu den Aufgaben des Gemeindevorstands gehört es u.a.:

den Gottesdienst und das Gemeindeleben zu fördern und über deren Gestaltung zu beschließen;

im Falle der Verhinderung des Pfarrers/der Pfarrerin die erforderlichen Maßnahmen zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;

die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Tagesordnung festzusetzen;

die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und sie gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten;

das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, das Kollektenwesen zu ordnen und

die Einziehung der Gemeindebeiträge vorzunehmen.

Auflösung

Art. 16. Die Gemeindeversammlung kann die Auflösung der Vereinigung entsprechend der Regelungen von Art. 25 des Gesetzes beschließen, wenn ein Gemeindeleben im Sinne der Gemeindeordnung nicht mehr gewährleistet ist.

Im Falle einer Auflösung der Vereinigung beschließt die Gemeindeversammlung entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung unter Beachtung der ideellen Zielsetzung der Vereinigung und nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Gemeinde.



Allgemeine Bestimmung

Art. 17. Soweit anderes nicht bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes.

Diese Fassung der von der Gemeindeversammlung am 6. April 2025 beschlossenen Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Luxemburg, den 23. März/06. April 2025

Jochen von Kameke, Vorsitzender

Gabriele Dux

Dr. Claus Eberhard, Stv. Vorsitzender

Anke Geppert-Luciani

ThDr. Frank Martin, Pastor

Cecile Kramer

Dr. Eberhard Mohs

Pietro Puricella

Anke Weidemann